

HAUSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	2
1	Hausrecht	2
2	Verhalten in den Schulgebäuden	3
2.1	Öffnungszeiten	3
2.2	Schlüsselgewalt	3
2.3	Betreten der Schule, Unterrichtsbeginn	3
2.4	Stundeneinteilung	4
2.5	Regelungen für Pausen, Ausfall- und Freistunden	4
2.6	Schulische Veranstaltungen	6
2.7	Bekleidung	6
3	Schutz vor Gefahren	6
3.1	Alarm	6
3.2	Waffen und gefährliche Gegenstände	7
3.3	Nutzung elektronischer Kleingeräte	7
3.4	Konsum von Tabak, Alkohol und anderen Drogen sowie Energy Drinks	8
3.5	Mitführen von Tieren	8
4	Werbung und Warenbetrieb	9
5	Benutzung der schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände	9
5.1	Schulgebäude, -einrichtungen und Lehrmittel	9
5.2	Aula	9
5.3	Schulische Computereinrichtungen	10
5.4	Fahrstuhl	10
5.5	Cafeteria	10
5.6	Äußeres Schulgelände	10
6	Teilnahme am Unterricht	11
6.1	Krankheitsfall	11
6.2	Beurlaubung	11
6.3	Unentschuldigtes Fehlen	12
7	Unfallvorsorge und Unfallfürsorge	12
8	Verwahrung von Sachen	13
8.1	Garderobe	12
8.2	Schultaschen	12
8.3	Wert- und Fundsachen	12
9	Haftung	12
10	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	14

Präambel

Die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern wirken bei der Gestaltung des Schullebens zusammen und übernehmen Verantwortung.

Diese Hausordnung soll dazu beitragen, feste Gewohnheiten herauszubilden, die das Zusammenleben und die gemeinsame Arbeit aller in der Schule erleichtern, das Schulgebäude mit seinen Einrichtungen und Außenanlagen schonen und deren Sicherheit dienen.

Die Regeln sollen unsere Schule zu einem Raum machen, in dem alle hilfsbereit und in gegenseitigem Vertrauen zusammenwirken und in dem ein ungestörtes Arbeiten und ein angenehmer Aufenthalt möglich sind. Unser Ziel, größtmöglichen Freiraum für alle zu schaffen, erfordert ein Höchstmaß an Verantwortung und Selbstbeherrschung jedes Einzelnen. Dieser hat sich so zu verhalten, dass kein anderer verletzt, gefährdet, missachtet, belästigt oder mehr als vermeidbar behindert wird. Jeder darf nur so viele Rechte und Freiheiten beanspruchen, wie ohne Eingriff in die Freiheit anderer möglich ist. Ausgrenzung und verbale Übergriffe werden nicht geduldet.

Gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft werden von allen Beteiligten als Voraussetzung für ein gutes Schulklima anerkannt.

Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte gewährleisten durch ihr Verhalten einen pünktlichen und ordnungsgemäßen Unterrichtsbeginn und -ablauf. Für Sauberkeit und Reinhaltung der Gebäude und des Geländes sind alle Benutzer des Gymnasiums gleichermaßen verantwortlich. Dieses Selbstverständnis ist Grundlage der folgenden Bestimmungen und Verhaltensregeln. Alle Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter sind aufgefordert, Vorschläge zur Ergänzung bzw. Änderung der Hausordnung der Schulleitung mitzuteilen.

1 Hausrecht

Die Schulleiterin übt das Hausrecht aus und ist für die Pflege, die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Zustand des Schulgrundstückes, Schulgebäudes und Schulinventars verantwortlich.

Die Schulleiterin ist Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften, Mitarbeitern und schulfremden Personen gegenüber weisungsberechtigt. Ist die Schulleiterin abwesend oder verhindert, wird sie durch die stellvertretende Schulleiterin oder im Falle ihrer Abwesenheit durch den Oberstufenkoordinator vertreten. Bei Abwesenheit der Schulleiterin oder ihrer Vertretung

sind die Schulhausmeister oder ein anderer Beauftragter des Schulträgers befugt, das Hausrecht wahrzunehmen.

Zudem besitzen Lehrkräfte, Mitarbeiter, die Schulsekretärin und die Hausmeister auf der Grundlage dieser Hausordnung gegenüber allen Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Befugnisse Weisungsrecht.

Schulfremde Personen und Eltern unterliegen der Pflicht, sich vor der Wahrnehmung von Terminen oder vor Ausübung einer Tätigkeit im Sekretariat der Schule persönlich anzumelden und in das Besucherbuch einzutragen.

2 Verhalten in den Schulgebäuden bzw. im Unterricht

2.1 Öffnungszeiten

Schulgebäude

Montag bis Freitag: 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Schulsekretariat

Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Freitag: 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

2.2 Schlüsselgewalt

- a) Die Schlüsselgewalt obliegt dem Schulträger. In dessen Auftrag werden während der Schulzeit nach Anweisung der Schulleiterin die Schulgebäude durch die Hausmeister 06:30 Uhr geöffnet und nach Beendigung der Reinigungsarbeiten in Absprache mit den Reinigungskräften durch diese wieder geschlossen.
- b) Für die außerunterrichtliche bzw. außerschulische Nutzung bedarf es eines schriftlichen Antrages und der Genehmigung durch die Schulleiterin bzw. den Schulträger.

2.3 Betreten der Schule, Unterrichtsbeginn

- a) Das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes erfolgt über den Haupteingang durch das Foyer oder den hinteren Eingang von bzw. zu den Parkplätzen.

- b) Das Foyer und die Cafeteria stehen allen Schülerinnen und Schülern ab 06:30 Uhr zur Verfügung.
- c) Mit dem Vorklingeln begeben sich alle Schülerinnen und Schüler in ihre Unterrichtsräume, welche durch die Lehrkräfte geöffnet werden. Zum Erreichen der Unterrichtsräume können - mit Ausnahme des Treppenaufgangs im Altbau - alle Treppenhäuser genutzt werden.
- d) Die Lehrkräfte sind spätestens 15 Minuten vor ihrem Unterrichtsbeginn im Gymnasium und halten sich ab 07:30 Uhr im jeweiligen Unterrichtsraum zur Beaufsichtigung der ankommenden Schülerinnen und Schüler sowie zur unmittelbaren Unterrichtsvorbereitung auf.
- e) Sollte sich eine Lehrkraft verspäten, verhalten sich die Schülerinnen und Schüler ruhig. Ist eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so ist dies von der Klassensprecherin bzw. dem Klassensprecher im Sekretariat zu melden.
- f) Zu Beginn der Unterrichtsstunde prüfen Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte gemeinsam den Zustand des Raumes, des Mobiliars, der Lehrmittel etc. Eventuell festgestellte Mängel sind der Schulleitung zu melden. Werden Beschädigungen durch Schülerinnen oder Schüler verursacht, so werden diese in angemessener Form zur Verantwortung gezogen.
- g) Die Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte hinterlassen den Raum in einem ordentlichen und sauberen Zustand. Das Licht sowie benutzte Geräte (Tafel, Computer, Beamer etc.) sind auszuschalten und die Fenster zu schließen. Nach der letzten Stunde werden jeweils montags, mittwochs und freitags die Stühle auf die Tische gestellt. Der eingeteilte Ordnungsdienst nimmt seine Aufgaben selbstständig wahr.

2.4 Stundeneinteilung

Der Stundeneinteilung liegt ein nach Jahrgangsstufen geordnetes Zeitraster zugrunde. (Anlage 1)

Davon abweichende Stunden- und Pausenregelungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

2.5 Regelungen für Pausen, Ausfall- und Freistunden

- a) In den großen Pausen (Frühstückspause und Mittagspausen) haben alle Schülerinnen und Schüler die Klassenräume zu verlassen und die Flure zu räumen, soweit sie nicht Sonderaufträge auf Anweisung oder mit Genehmigung einer Lehrkraft auszuführen haben, und sich auf dem Schulhof oder in der Cafeteria aufzuhalten. Als Schulhof dienen ausschließlich die im Geländeplan ausgewiesenen Flächen. (Anlage 2) Die Nutzung des Foyers ist nur bei

Niederschlag, Glättegefahr oder extrem niedrigen Temperaturen gestattet. Den Hinweisen der Aufsicht führenden Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

- b) Für den Aufenthalt während Frei- und Ausfallstunden stehen im Schulgebäude folgende Räume zur Verfügung:
 - Cafeteria
 - Sitzecken im Altbau in beiden Etagen
 - Sitzbereich im ersten Obergeschoss vor der Aula-Empore.
- c) Im Schulgebäude sowie im gesamten Schulgelände ist das Hören von Musik nur mit Kopfhörern erlaubt.
- d) Das Sitzen auf den Fußböden, unter und auf den Treppen ist nicht gestattet.
- e) Die Turnhalle ist grundsätzlich nicht als Aufenthaltsraum zu nutzen.
- f) Die kleinen Pausen dienen lediglich dem Raumwechsel und sind somit keine Hofpausen.
- g) **Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10** dürfen während der Mittagspause, in Freistunden und bei Unterrichtsausfall das Schulgelände nicht verlassen. Randstunden sind von dieser Regelung ausgenommen.

Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen während der Mittagspause sowie in Frei- und Ausfallstunden das Schulgelände verlassen, sofern eine schriftliche Genehmigung der Eltern vorliegt. Diese ist mitzuführen und den Lehrkräften auf Verlangen vorzulegen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände in Frei- und Ausfallstunden und während der großen Pausen sowie zur Erledigung dringender Angelegenheiten außerhalb der Unterrichtszeiten verlassen.

- h) Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern haften gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für Schäden, die sie bei Verlassen des Schulgeländes oder des anderen Ortes der schulischen Veranstaltung verursachen, in der Regel selbst. Bei Verlassen des Schulgeländes oder des anderen Ortes der schulischen Veranstaltung besteht in der Regel kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Über Ausnahmen hierzu entscheidet nach Meldung des Unfallereignisses die Unfallkasse Brandenburg als zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- i) Zur Pausenversorgung und zur Einnahme des Mittagessens können die Schülerinnen und Schüler die Cafeteria von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr nutzen.

2.6 Schulische Veranstaltungen

- a) Alle schulischen Veranstaltungen müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
- b) Diese Hausordnung gilt ebenso für alle schulischen Veranstaltungen, die außerhalb der Unterrichtszeiten stattfinden.
- c) Gesonderte Schließzeiten der Schuleinrichtungen sind bei der Schulleitung zu beantragen.

2.7 Bekleidung

Von allen Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie in einer dem Schulbetrieb angemessenen und der Witterung entsprechenden Kleidung am Unterricht teilnehmen.

Schmuck, der am Körper getragen wird, ist im Sportunterricht generell abzunehmen.

Alle Schülerinnen und Schüler tragen Kleidung, die ein respektvolles, angstfreies und von Toleranz geprägtes Miteinander ermöglicht und den Schulfrieden wahrt. Kleidung darf nicht geeignet sein, andere zu diskriminieren, einzuschüchtern oder zu provozieren.

Das Tragen von Kleidung, die verfassungsfeindliche Symbole, Parolen oder Zeichen enthält (z. B. nach § 86a StGB), ist untersagt.

Ebenfalls untersagt ist das Tragen von Marken und Bekleidungsstücken, die in der Öffentlichkeit eindeutig mit extremistischen Szenen oder diskriminierenden Haltungen verbunden sind. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Thor Steinar
- Consdaple
- Erik & Sons

sowie weitere einschlägig bekannte Marken.

Über strittige Fälle entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage der Vorgaben des Verfassungsschutzes der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Brandenburg.

3 Schutz vor Gefahren

3.1 Alarm

- a) Beim Alarm im Brandfall schließen die Schülerinnen und Schüler die Fenster, verlassen unter Leitung der Lehrkräfte auf den vorgeschriebenen Wegen das Gebäude und sammeln sich

klassen- bzw. kursweise an den dafür vorgesehenen Plätzen im Schulgelände. Im Übrigen gelten die Regelungen der Brandschutzordnung.

- b) Im Amokfall gelten gesonderte Regelungen.
- c) Den Lautsprecheransagen der Schulleitung ist stets Folge zu leisten.

3.2 Waffen und gefährliche Gegenstände

- a) Es ist verboten, Waffen, waffenähnliche und andere gefährliche Gegenstände oder eventuell eine Gefahr verursachende Gegenstände (z.B. Wasserpistolen) mit sich zu führen oder sonst einzubringen bzw. zu deponieren. Das gilt auch für Fälle des tatsächlichen oder vermeintlichen Selbstschutzes.
- b) In Verantwortung zum Schutz anderer Personen sowie der eigenen Person wenden sich Schülerinnen und Schüler bei möglichen Kenntnissen über Gefährdung bzw. mitgeführte Waffen oder andere gefährliche Gegenstände vertrauensvoll an eine Lehrkraft. Bei begründetem Verdacht ist zum Ausschließen einer Gefährdung die Polizei zu verständigen. Verbotswidriges Handeln führt zur Anwendung schulischer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bzw. zur Strafanzeige.
- c) Laserpointer können gefährliche Verletzungen verursachen. Daher ist es verboten, diese auf das Schulgelände mitzubringen bzw. dort mit sich zu führen oder zu gebrauchen.

3.3 Nutzung elektronischer Kleingeräte

- a) Im gesamten Schulgelände (Schulgebäude, Turnhalle, Außengelände) ist die Nutzung mitgebrachter elektronischer Kleingeräte, insbesondere der Gebrauch von Smartphones, Smartwatches und Tablets untersagt. Diese müssen ausgeschaltet in der Schultasche aufbewahrt werden.
- b) Von dieser Regelung ausgenommen ist die Nutzung
 - bis zum Beginn der ersten Unterrichtsstunde bzw. bei späterem Unterrichtsbeginn bis 08:00 Uhr zum Bestellen/Abbestellen des Mittagessens,
 - im Unterricht nach ausdrücklicher Aufforderung bzw. Erlaubnis durch die Lehrkraft,
 - von Tablets zur unmittelbaren Unterrichtsvorbereitung in den Pausen ab Jahrgangsstufe 9,
 - während Frei- und Ausfallstunden zur Erledigung von Hausaufgaben und Arbeitsaufträgen, wobei für die Cafeteria eine gesonderte Regelung gilt,
 - in Situationen akuter Gefahr für die eigene und/oder andere Personen
 - in besonderen Fällen nach Absprache mit einer Lehrkraft oder der Schulleitung.

- c) Die Nutzung mitgebrachter elektronischer Kleingeräte in der Cafeteria ist nur außerhalb der Pausenzeiten¹ gestattet.
- d) Bei Verstößen können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zur zeitweisen Einziehung ergriffen werden. Gleiches gilt während aller Formen der Leistungsüberprüfung. Verstöße hiergegen werden als Täuschungsversuch gewertet.
- e) Das Aufladen von Smartphones sowie anderer Geräte ist in allen Räumen der Schule und des Schulgeländes untersagt.

3.4 Konsum von Tabak, Alkohol und anderen Drogen sowie Energy Drinks

- a) Es besteht ein generelles Rauchverbot in den Schulgebäuden, auf dem Schulhof und vor den Eingangsbereichen der Schule. Dies gilt auch für die Benutzung von E-Zigaretten und E-Shishas.
- b) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken sowie von Drogen aller Art auf das Schulgelände und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Drogen aller Art in der Schule und auf dem Schulgelände ist verboten. Dies gilt ebenso für alle schulischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes.
- c) Der Konsum von Energy-Drinks während des Unterrichts ist nicht gestattet. Im Übrigen wird empfohlen, während des Aufenthalts im Schulgebäude, in der Turnhalle sowie im äußeren Schulgelände auf diese Getränke zu verzichten.

Für Schulfahrten aller Art (Wandertage, Klassen- und Studienfahrten) sowie für die Durchführung von Projekten innerhalb und außerhalb der Schule gelten gesonderte Regelungen.

3.5 Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Tieren ist auf dem Schulgelände untersagt.

¹ Pausenzeiten: 09:10 Uhr – 09:30 Uhr; 11:05 Uhr – 11:35 Uhr; 11:55 Uhr – 12:25 Uhr; 12:50 Uhr – 13:20 Uhr

4 Werbung und Warenvertrieb

- a) Werbung und Warenvertrieb im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind, soweit sie nicht schulischen Zwecken dienen, unzulässig.
- b) Schulfremde Schriften, Materialien und Medien dürfen auf dem Schulgrundstück grundsätzlich nicht verteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- c) Angehörige der Schule erhalten die Möglichkeit, Willensäußerungen, Bekanntmachungen, Einladungen etc., die nicht dem Grundgesetz widersprechen, zu veröffentlichen. Jegliche Aushänge bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

5 Benutzung der schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände

5.1 Schulgebäude, -einrichtungen und Lehrmittel

- a) Schulgebäude, Schuleinrichtungen und Lehrmittel sowie die den Schülerinnen und Schülern überlassenen Bücher und anderen Lehrmittel sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht mutwillig beschädigt werden.
- b) Schulgelände bzw. -gebäude, Schuleinrichtungen, Lehrmittel etc. dürfen nicht zu privaten Zwecken genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung bzw. des Schulträgers.
- c) Die in den einzelnen Unterrichtsräumen untergebrachten Lehrmittel dürfen nicht in andere Räume gebracht werden. Bei Ausnahmen hat die betreffende Lehrkraft dafür Sorge zu tragen, dass die entliehenen Gegenstände in den Stammraum zurückgebracht werden.
- d) Defekte technische Geräte werden umgehend der verantwortlichen Lehrkraft gemeldet.
- e) Zum Lüften sind die Fenster kurzzeitig zu öffnen und danach wieder zu schließen. Dies erfolgt nur im Beisein und mit Genehmigung der Lehrkraft. Gleiches gilt für die Fenster in allen Flurbereichen.
- f) Beim Verlassen des Raumes wird das Licht grundsätzlich ausgeschaltet. Unnötiges Beleuchten der Gänge, des Foyers und anderer Aufenthaltsbereiche ist zu vermeiden.

5.2 Aula

Der Zutritt zur Aula im Erdgeschoss sowie im ersten Obergeschoss ist nur im Beisein einer Lehrkraft gestattet. Gleiches gilt für das Aula-Foyer. Das Betreten oder Verlassen des

Schulgebäudes über den Eingang zum Aula-Foyer ist während des regulären Schulbetriebs nicht gestattet. Die Nutzung der Küchenzeile im Aula-Foyer erfolgt grundsätzlich nur nach Absprache und Einweisung durch die Schulleitung oder durch eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft.

5.3 Schulische Computereinrichtungen

Für die Nutzung der Computer sowie für das Verhalten in den Räumen mit Computeranlagen gilt die entsprechende Nutzungsordnung. Diese ist Bestandteil der Hausordnung. (Anlage 3)

5.4 Fahrstuhl

Der Fahrstuhl darf nur in dringenden Fällen und ausschließlich mit Genehmigung der Schulleitung benutzt werden. Den Schlüssel für den Fahrstuhl verwaltet die Schulleitung.

5.5 Cafeteria

- a) Die Cafeteria ist täglich von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. In der Cafeteria sind Speisen und Getränke erhältlich. Teller, Flaschen, Becher, Tassen, Besteck etc. dürfen nur in den Räumen der Cafeteria benutzt werden. Nach Benutzung sind die Tische eigenverantwortlich zu säubern.
- b) Bestellungen erfolgen entsprechend den Vorgaben des Betreibers.
- c) Bezüglich der Platzbelegung ist den Schülerinnen und Schülern, die das Angebot der Cafeteria nutzen, Vorrang zu gewähren.

5.6 Äußeres Schulgebäude

- a) Das Befahren des Schulgeländes außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleiterin.
- b) Fahrräder sind in die auf dem Schulhof vorhandenen Ständer zu stellen und in eigener Verantwortung gegen Diebstahl zu sichern. Das Radfahren auf dem Schulgelände ist zur Vermeidung von Unfällen generell verboten.
- c) Die Außentreppe dient als Fluchtweg. Das Betreten ist nur im Notfall zulässig.

6 Teilnahme am Unterricht

Alle Schülerinnen und Schüler sind zu regelmäßiger Teilnahme und zum pünktlichen Erscheinen zum Unterricht verpflichtet.

6.1 Krankheitsfall

- a) Bei Erkrankungen oder bei Nichterscheinen der Schülerin/des Schülers aus anderen nicht vorhersehbaren bzw. zwingenden Gründen ist die Schule durch die Eltern telefonisch am ersten bzw. spätestens am zweiten Fehltag zu informieren. Bei allen angekündigten Leistungsfeststellungen soll die Benachrichtigung am selben Tag erfolgen. Nach Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern der Schule schriftlich den Grund des Fernbleibens mit. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Einhaltung dieser Regelungen selbst verantwortlich. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Entschuldigungsverfahren. (Anlage 4)
- b) Bei Nichtteilnahme an einer Prüfung aus Krankheitsgründen ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich.
- c) Bei begründeten Zweifeln an gesundheitlichen Gründen für ein Fernbleiben kann die Schulleitung zudem die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

6.2 Beurlaubung

- a) Wenn eine Schülerin/ein Schüler dem Unterricht aus einem vorhersehbaren Anlass fernbleiben will oder muss, so ist rechtzeitig vorher eine Unterrichtsbefreiung oder Beurlaubung bei der zuständigen Lehrkraft bzw. bei der Schulleitung zu beantragen. Die übrigen Lehrkräfte sind zu informieren. Eine nachträgliche Entschuldigung kann in solchen Fällen in der Regel nicht anerkannt werden.
- b) Die schulinternen Formulare (Laufzettel bzw. Antrag auf Beurlaubung) sind zu nutzen.
- d) Für die Teilnahme an Sportwettkämpfen ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung ein vollständig ausgefüllter Laufzettel beim Klassenleiter bzw. Tutor vorzulegen. Eine Freistellung bzw. Beurlaubung für die Teilnahme an Sportwettkämpfen bedarf der Genehmigung durch die Eltern, soweit die Schülerinnen/Schüler nicht volljährig sind, sowie der Genehmigung durch jede Fachlehrkraft für den entsprechenden Termin. Bei Anträgen auf Beurlaubungen für eine Dauer von bis zu drei Unterrichtstagen entscheidet die Klassenlehrkraft bzw. der Tutor im Einvernehmen mit der Schulleitung. Anträge auf Beurlaubung für eine Dauer von mehr als drei Tagen sind grundsätzlich der Schulleitung vorzulegen. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Entschuldigungsverfahren. (Anlage 4)

6.3 Unentschuldigtes Fehlen

Bei unentschuldigtem Fehlen hat der Klassenleiter bzw. Tutor schnellstmöglich mit den Eltern Kontakt aufzunehmen.

7 Unfallvorsorge und Unfallfürsorge

- a) In den Schulgebäuden, insbesondere im Treppenhaus und im Umfeld der Schule ist rücksichtsvolles und verantwortungsbewusstes Verhalten geboten, um Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten sowie Unfälle zu vermeiden.
- b) Das Sitzen auf Fensterbänken ist nicht gestattet.
- c) Die Geländer und Brüstungen im Flurbereich dienen dem Schutz. Sie dürfen grundsätzlich nicht bestiegen werden. Das Sitzen auf Geländern und Brüstungen ist untersagt. Das Werfen von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere aus den oberen Stockwerken ist verboten.
- d) In den Freistunden und nach vorzeitigem Ende des Unterrichts haben sich die Schülerinnen und Schüler so zu verhalten, dass der laufende Unterricht nirgends gestört wird.
- e) Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dies sofort der Schulleitung, einer Lehrkraft oder dem Hausmeister zu melden. Über Schadensfälle ist der Schulträger durch die Schulleitung umgehend zu informieren. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen.
- f) Innerhalb der Gebäude sind Flure, Flucht- und sonstige Verkehrswege freizuhalten. Gleiches gilt für die Feuerwehrezufahrten zu den Schulhöfen.
- g) Kommt es zu einem Unfall, so ist dafür zu sorgen, dass sofort Erste Hilfe geleistet, der Verletzte vorläufig versorgt wird und äußere Gefahren von ihm abgewendet werden. Falls es erforderlich ist, werden unverzüglich der Rettungsdienst (Telefon: 112), die Schulleiterin und die Eltern informiert. Unfälle werden im Sekretariat zu Protokoll gegeben.
- h) Folgende Räume der Schule sind mit Erste-Hilfe-Ausstattungen versehen (Markierung: weißes Kreuz auf grünem Untergrund):
 - Erdgeschoss: 014V
 - 1. Obergeschoss: 104V, 112, 113V, 118, 124V, 137 (Erste-Hilfe-Raum)
 - 2. Obergeschoss: 203V, 209V, 112, 214, 223/227 (Lehrerzimmer)

8 Verwahrung von Sachen

8.1 Garderobe

Die Garderobe der Schülerinnen und Schüler ist an den dafür vorgesehenen Stellen unterzubringen. Für nicht ordnungsgemäß verwahrte Garderobe besteht keine Haftung.

8.2 Schultaschen

Bei einem Raumwechsel sind die Schultaschen grundsätzlich mitzuführen. Gleiches gilt für einen Wechsel in die Turnhalle.

8.3 Wert- und Fundsachen

- a) Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht in die Schule mitgebracht werden. Für die Aufbewahrung von Wertsachen jeglicher Art sowie Geldbeträgen während des Sportunterrichts sind die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich.
- b) Bei Verlust von Wertsachen und Geldbeträgen besteht keine Haftung.
- c) Fundsachen sind bei der Sekretärin oder bei deren Abwesenheit beim Hausmeister abzugeben.

9 Haftung

- a) Die Schulleiterin hat jeden Schadensfall unverzüglich dem Schulträger schriftlich zu melden.
- b) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haften für Schäden an den ausgeliehenen Lernmitteln.
- c) Für Schäden an Schülerfahrrädern wird nur in begrenztem Umfang nach Maßgabe bestehender Versicherungen des Schulträgers gehaftet. Voraussetzung ist, dass die Fahrräder auf den vorgesehenen Abstellplätzen ordnungsgemäß abgestellt und gegen Diebstahl ausreichend gesichert waren.
- d) Jede Schülerin/jeder Schüler, Besucher, Benutzer oder jede sonstige an der Schule tätige Person, welche einen Schaden an den Baulichkeiten oder an einer Einrichtung der Schule verursacht, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet. Für eine außerschulische Nutzung trifft der Schulträger besondere Regelungen.

10 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- a) Die Schulkonferenz beauftragt die Schulleitung und das Lehrerkollegium, bei Verstößen geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu treffen. Die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen/Schülern richtet sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG).

Schulfremden gegenüber trifft die Schulleiterin bzw. der Schulträger die erforderlichen Maßnahmen.

Anlagen

Anlage 1: Zeitraster der Jahrgangsstufen

Anlage 2: Geländeplan

Anlage 3: Nutzungsordnung für Computer im Schulnetz

Anlage 4: Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren

Die Hausordnung wurde am 27. Februar 2017 erstellt.

Die letzte Überarbeitung erfolgte am im Dezember 2025.

Die entsprechende Beschlussfassung durch die Konferenz der Lehrkräfte erfolgte am 8. Dezember 2025

Diese Hausordnung tritt in der aktualisierten Fassung durch Beschluss der Schulkonferenz vom 15. Dezember 2025 am 12. Januar 2026 in Kraft.